

Bekanntmachung
es Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zum Vollzug der Sächsischen Beihilfenverordnung (SächsBVO)
Änderung der maßgeblichen Beträge für die Gewährung von Beihilfen bei
Pflegebedürftigkeit

Az.: 15-P1820-276/3-38561

Vom 28. Juli 2008

Aufgrund der Übernahme des Tarifvertrags der Länder (TV-L) für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen und aufgrund des **Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes** vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) werden die an das Tarif- beziehungsweise Besoldungsrecht gekoppelten maßgebenden Beträge für die Ermittlung der Beihilfen bei Pflegebedürftigkeit wie folgt neu bekannt gegeben:

1. Durchschnittliche Kosten einer Krankenpflegekraft (§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen [Sächsische Beihilfenverordnung – **SächsBVO**] vom 22. Juli 2004 [SächsGVBl. S. 397], die durch Verordnung vom 18. März 2008 [SächsGVBl. S. 275] geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen [Beihilfenvorschriften – BhV] vom 1. November 2001 [GMBI. I S. 918], in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung und Hinweis 2 zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 BhV sowie § 9 Abs. 3 Satz 2 BhV und Hinweis 5 zu § 9 Abs. 3 BhV)
Die durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft richten sich ab 1. Juli 2008 nach der monatlichen festen Arbeitnehmervergütung nach der Entgeltgruppe 7 a des TV-L (Grundvergütung der Stufe 5, Pflegezulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 1 TV-L in Verbindung mit Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 1a der Anlage 1b zum BAT/BAT-O) zuzüglich der anteiligen Jahressonderzahlung gemäß § 20 TV-L und der Arbeitgeberanteile zu Sozial- und Zusatzversicherung.
Ab 1. Juli 2008 beträgt die anzusetzende monatliche Vergütung 3 366,36 EUR.
2. Betrag für die Berechnung des Eigenanteils für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten bei stationärer Pflege (§ 1 **SächsBVO** in Verbindung mit § 9 Abs. 7 BhV und Hinweis 7 zu § 9 Abs. 7 BhV)
Der Betrag des maßgebenden Endgehaltes zur Berechnung des Eigenanteils der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten beläuft sich ab dem 1. Mai 2008 auf 2 781,56 EUR.

Dresden, den 28. Juli 2008

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Wolfgang Voß
Staatssekretär